

Vertragliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Rheinbach
(im Folgenden: Ökokontoinhaberin)

und

dem Rhein-Sieg-Kreis
- Amt für Natur- und Landschaftsschutz als untere Landschaftsbehörde -
über die Führung eines Ökokontos

Präambel

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Landschaftsgesetzes (LG) und des Baugesetzbuches (BauGB) beabsichtigt die Ökokontoinhaberin auf ausgewählten Grundstücken Maßnahmen zur Verbesserung der Funktion des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Vorgriff auf zukünftige Eingriffe umzusetzen. Gegenstand dieser Vereinbarung sind nähere Regelungen zur Anerkennung als Ökokonto-Maßnahme.

§ 1

Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen

(1) Die Ökokontoinhaberin und untere Landschaftsbehörde können dem jeweils anderen Vertragspartner Flächen oder Maßnahmen vorschlagen, die zur Aufnahme in das Ökokonto oder den Flächen- und Maßnahmenpool geeignet sind. Die Abgrenzung der Fläche und Art der Maßnahme werden einvernehmlich bestimmt.

(2) Zur Anerkennung der Flächen bzw. Maßnahmen für das Ökokonto legt die Ökokontoinhaberin der unteren Landschaftsbehörde einen formlosen Antrag vor. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Eine parzellenscharfe Darstellung der betroffenen Flächen (Lageplan auf der Grundlage der DGK 5),
- b) eine Bestandsbewertung nach dem Bewertungsverfahren „Methode zur ökologische Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen, LUDWIG 1991 (Froelich & Sporbeck) einschließlich der „Kompensation Blau“, die den Ausgangszustand der Flächen umfassend dokumentiert und ggf. eine notwendige Umrechnung oder Neubewertung ermöglicht,
- c) eine Beschreibung des Zielbiotoptyps und der dafür erforderlichen Maßnahmen und ihre Bewertung nach dem o.g. Bewertungsverfahren,
- d) Angaben zur Pflege der Flächen.

(3) Die untere Landschaftsbehörde prüft die Eignung als vorgezogene Kompensationsmaßnahme und deren Bewertung. Grundlage für die Prüfung der Eignung sind die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Mit der Anerkennung der Maßnahme durch die untere Landschaftsbehörde kann die Ökokontoinhaberin die Maßnahme in ihren Flächen- und Maßnahmenpool aufnehmen.

(4) Maßnahmen, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht, können nicht anerkannt werden.

§ 2 Einbuchung

(1) Voraussetzung für die Einbuchung ins Ökokonto ist die Umsetzung der anerkannten Maßnahmen. Die Durchführung und Finanzierung obliegt dem Ökokontoinhaber. Beginn und Abschluss der Durchführung der Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

(2) Die ordnungsgemäße Durchführung wird von der unteren Landschaftsbehörde geprüft und abgenommen. Die Abnahme ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- a) Verpflichtung die erforderlichen Pflegemaßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren sicherzustellen,
- b) eine verbindliche Erklärung, dass eine Förderung der Maßnahmen oder des Flächen-erwerbs durch öffentliche Mittel nicht erfolgt (z.B. Vertragsnaturschutz),
- c) der Nachweis der uneingeschränkten Verfügungsbefugnis über die Flächen und
- d) ggf. erforderliche Zulassungen für die Durchführung der Maßnahmen nach anderen Rechtsvorschriften.

(3) Die Ökokontoinhaberin verpflichtet sich, Flächen des Ökokontos in ihrem Eigentum nur dann zu veräußern, wenn einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt wird, dass durch geeignete rechtliche Mittel die Fortführung und dauerhafte Erhaltung der darauf durchgeführten Maßnahmen gesichert ist.

(4) Mit der Abnahme durch die untere Landschaftsbehörde kann die Ökokontoinhaberin die Maßnahme als Guthaben auf ihr Ökokonto einbuchen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, erfolgt die Einbuchung nach deren Behebung und erneuter Prüfung durch die untere Landschaftsbehörde.

(5) Die untere Landschaftsbehörde kann die Reduzierung oder Löschung der Einbuchung verlangen, wenn sich bestimmte Maßnahmen als nicht realisierbar herausstellen, die Verpflichtungen zur Durchführung und Pflege nicht eingehalten werden oder eine Förderung durch öffentliche Mittel vorliegt.

(6) Ist eine Inanspruchnahme durchgeführter Kompensationsmaßnahmen noch nicht erfolgt, kann die Ökokontoinhaberin ohne Angabe von Gründen Maßnahmen aus dem Ökokonto oder Flächen- und Maßnahmenpool löschen. In diesem Fall finden die Regelungen in den Abschnitten 2a) und 3 keine Anwendung.

(7) Die untere Landschaftsbehörde kann Änderungen der vereinbarten Maßnahmen vorsehen, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, ein evtl. entstehender finanzieller Mehraufwand verhältnismäßig ist oder die zusätzlichen Kosten von der unteren Landschaftsbehörde getragen werden.

§ 3 Abbuchung

(1) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft stimmt die untere Landschaftsbehörde einer Anrechnung von Maßnahmen des Ökokontos zu (Abbuchung), sofern

- a) es sich nach § 135a BauGB um eine Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Bauleitplanung handelt oder die Maßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zulässig ist; die Entscheidung hierüber trifft die untere Landschaftsbehörde,

- b) ein ausreichendes Guthaben auf dem Ökokonto vorhanden ist.
- c) die dauerhafte Sicherung der bisherigen Ökokonto-Fläche (Eigentum, Grunddienstbarkeit oder Baulast) und der Maßnahmen (Eigentum oder Reallast-Eintrag) nachgewiesen werden,
- d) erklärt wird, nach Ablauf der 30 Jahre Pflegeverpflichtung keine Maßnahmen durchzuführen oder zuzulassen, die den ökologischen Zustand der Flächen verschlechtern,
- e) die Zustimmung erfolgt, dass die Pflegemaßnahmen auch über einen Zeitraum von 30 Jahren hinaus durch die untere Landschaftsbehörde oder durch Übernahme der Pflegekosten durch die untere Landschaftsbehörde bzw. mit Hilfe einer Förderung durch öffentliche Mittel fortgeführt werden können; die Verkehrssicherungspflichten verbleiben dauerhaft bei dem Ökokontoinhaber und,
- f) die Maßnahme grundsätzlich im gleichen Kompensationsraum wie der Eingriff liegt (s. Anlage).

(2) Die dauerhafte rechtliche Sicherung als Kompensationsfläche ist in erster Linie dann gegeben, wenn die Ökokontoinhaberin Eigentümerin der Flächen ist. Wenn die Flächen im privaten Eigentum verbleiben, sind die Maßnahmen durch geeignete rechtliche Mittel dauerhaft zu sichern (Grundbucheintrag, Baulast). Die dauerhafte Sicherung kann im gegenseitigen Einvernehmen unter der Vorraussetzung aufgehoben werden, dass die Kompensation an anderer Stelle, zzgl. des eingetretenen zeitlichen Verlustes, für die Maßnahme nachgewiesen wird.

(3) Die Abbuchung erfolgt nach Bekanntmachung des Bauleitplans, bei sonstigen Vorhaben mit Bestandskraft des Bescheids, der die Eingriffregelung beinhaltet. Die Wertpunkte der Abbuchung sind in demselben anerkannten Bewertungsverfahren zu berechnen wie die Einbuchung, damit eine Verrechnung möglich ist. Werden im Verfahren nach § 17 Abs. 1-3 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1, 3 und 4 LG bei der Bewertung von Eingriffen und des Kompensationsbedarfs, andere Bewertungsverfahren als für das Ökokonto verwendet, ist eine Umrechnung (ggf. durch eine Neubewertung der Maßnahme des Ökokontos) durch die Ökokontoinhaberin in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen.

(4) Bei Abbuchung ist der Zeitpunkt der Abnahme nach § 2 Abs. 4 für die Dauer der Pflegeverpflichtung maßgebend.

(5) Mit Abbuchung wird die Fläche aus dem Ökokonto ausgebucht und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 8 LG durch die untere Landschaftsbehörde in das Kompensationsflächen-Verzeichnis nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Landschaftsgesetz eingetragen.

(6) Werden Sukzessions- oder Pflegemaßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 LG (Natur auf Zeit) in ein Ökokonto aufgenommen, verlieren diese mit Inanspruchnahme nach § 4 LG den Rechtscharakter von auf Zeit befristeten Maßnahmen.

§ 4 Führung des Ökokontos

(1) Das Ökokonto wird von der Ökokontoinhaberin geführt. Bei jedem Buchungsvorgang fertigt sie einen neuen Kontoauszug an, der den alten Kontostand, den Grund der Buchung (z.B. Eingriffsvorhaben), die Anzahl der Biotopwertpunkte und das verbleibende Restguthaben ausweist. Einbuchung, Abbuchung und Kontoauszüge werden der unteren Landschaftsbehörde zugeschiedt. Bei Abbuchungen muss die Zuordnung des Eingriffs zur konkreten Ökokonto-Maßnahme ersichtlich sein. Eine andere Form der Kontoführung kann einvernehmlich vereinbart werden.

(2) Die untere Landschaftsbehörde und die Ökokontoinhaberin vereinbaren, sich über alle das Ökokonto berührenden Vorgänge unverzüglich zu unterrichten.

**§ 5
Kosten**

(1) Für die Ökokontoführung, das Anerkennungsverfahren, die Abnahme und die Prüfung der Maßnahme werden Gebühren nach dem Allgemeinen Gebührentarif (AGT) Tarifstelle 15b.7 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW i.V.m. der Dienstanweisung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Rhein-Sieg-Kreises erhoben. Gemeinden und Gemeindeverbände sind gemäß § 8 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) von der Gebührenerhebung befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder die Gebühren Dritten auferlegt werden können.

(2) Bei der Abbuchung von Ökokontopunkten bestätigt die Ökokontoinhaberin, dass die Verwendung der abzubuchenden Ökopunkte den in Absatz 1 genannten Befreiungsvoraussetzungen entspricht. Anderenfalls werden ihr die für die Führung, Anerkennung, die Abbuchung und Prüfung der Maßnahme zu erhebende Gebühren nachträglich und ggf. anteilig berechnet.

**§ 6
Sonstiges**

(1) Die Ökokontoinhaberin willigt der Erfassung und Weitergabe ihrer, das Ökokonto betreffenden Daten an Dritte zum Zwecke der Auskunftserteilung ein.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Absprachen gelten nicht.

Ökokontoinhaber
Der Bürgermeister

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz

Gemeinde / Stadt, den

Siegburg, den

.....

.....